

## Geschäft 3326A

Bericht an den Einwohnerrat vom 26. August 2002

Beilagen:

- Beschlussestext Teilrevision Geschäftsreglement des Einwohnerrates vom 12. April 2000

### **Teilrevision des Geschäftsreglementes des Einwohnerrates bezüglich § 40, Behandlung von Motionen und Postulaten; Beantwortung der Motion No. 3326 von Hanspeter Frey, FDP-Fraktion**

#### AUSGANGSLAGE

Mit Vorstoss Nr. 3326 vom 12. Dezember 2001 unterbreitet Hanspeter Frey, FDP-Fraktion, folgenden Antrag:

#### MOTION

*Im Geschäftsreglement des Einwohnerrates ist in § 40, Behandlung von Motionen und Postulaten, Absatz 3, festgehalten:*

*Ist der Gemeinderat bereit, eine Motion als Motion oder ein Postulat entgegenzunehmen, findet eine Beratung nur statt, wenn aus der Mitte des Einwohnerrates ein gegenteiliger Antrag gestellt wird.*

*Der vorstehende Absatz wurde im Reglement aufgenommen, um unbestrittene Motionen und Postulate zügig zu behandeln und um einen effizienten Ratsbetrieb sicherzustellen. Damit für alle Ratsmitglieder die Stellungnahme des Gemeinderates zu Motionen und Postulaten vor der Einwohnerratssitzung bekannt sind, stelle ich folgenden Antrag:*

#### *Ergänzung § 40 Abs. 3*

*Mit der Einladung zur Einwohnerratssitzung wird die Stellungnahme des Gemeinderates zu den traktandierten Motionen und Postulaten den Ratsmitgliedern zugestellt.*

Anlässlich der Plenar-Sitzung vom 17. April 2002 hat das Büro des Einwohnerrates – als zuständiges Gremium - Bereitschaft erklärt, die Motion entgegen zu nehmen. In der Folge hat das Plenum die Motion einstimmig erheblich erklärt.

#### ERWÄGUNGEN

In der Praxis lässt der Gemeinderat bereits seit März 2002 den Ratsmitgliedern seine Stellungnahme zu sämtlichen traktandierten Motionen und Postulaten als Protokoll-Auszug vor der entsprechenden Plenarsitzung zukommen (Muster-Auszug als Beilage). Gemäss Auskunft der Landeskanzlei entspricht dieses Vorgehen auch der langjährigen und bewährten Praxis im Landrat.

Aus systematischen Gründen schlägt das Büro des Einwohnerrates in Absprache mit dem Rechtsdienst vor, die gewünschte Bestimmung in § 40 **Absatz 2** mit folgendem Wortlaut einzubringen.

#### § 40 Behandlung von Motionen und Postulaten

<sup>2</sup> Der Einwohnerrat berät Motionen und Postulate an einer der folgenden Einwohnerratssitzungen im Anschluss an die Stellungnahme des Gemeinderates. **Diese liegt den Ratsmitgliedern vor der Sitzung schriftlich vor.** Der Einwohnerrat entscheidet, ob die Motionen und Postulate erheblich erklärt

beziehungsweise an den Gemeinderat überwiesen werden sollen. Er kann sie jedoch vor diesem Entscheid an eine Kommission weisen.

#### *ANTRÄGE*

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen das Büro des Einwohnerrates

#### **zu beschliessen:**

*://:*

1. Der Teilrevision des Geschäftsreglementes des Einwohnerrates vom 12. April 2000 gemäss Antrag des Büros des Einwohnerrates (Beschlusstext) wird beschlossen.
2. Die Motion 3326 wird als erledigt abgeschrieben.

#### **BÜRO DES EINWOHNERRATES**

Präsidium:                      Sekretariat

Alexandre Philipp              Christine Graf

---